



RS_2023_013 Rahmenvertrag mit der AOK / SVLFG über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten

Wir beziehen uns auf unser Taxi- und Mietwageninfodienst-Schreiben vom 3. Mai 2023, mit dem wir Sie über den Vertragsabschluss mit der AOK/SVLFG zur Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes informiert haben. Wie ebenfalls bereits mitgeteilt, enthält der Rahmenvertrag mit der AOK/SVLFG erneut eine Sondervereinbarung für Fahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

In-Kraft-Treten der Sondervereinbarungen:

BITTE BEACHTEN:

1. In den Landkreisen Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Ravensburg, Rottweil, Alb-Donaukreis sowie den Städten Heilbronn und Ulm gilt eine Anzeigepflicht.

Mit heutigem Schreiben haben wir die dafür notwendigen Sondervereinbarungen diesen Landratsämtern angezeigt. Die Anzeige reicht in diesen Landkreisen aus, es bedarf keiner expliziten Genehmigung der Sondervereinbarung.

2. Im Landkreis Tuttlingen gilt eine 7-Tage-Zugangsfrist für die Sondergenehmigung nach Anzeige

3. In den Landkreisen Bodensee, Ostalbkreis, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Tübingen und Schwarzwald-Baar-Kreis muss die Sondervereinbarung von den unteren Verkehrsbehörden genehmigt werden.

Sobald uns die Genehmigungen vorliegen, werden wir unsere Mitglieder aus den betroffenen Kreisen unterrichten. Bis zur Genehmigung gilt der jeweilige Taxitarif ohne Abschlag.

Mitglied im **Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.**
Mitglied im **Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. (BvTM)**

Bankverbindung:
Kto. 215 425 006
BLZ 600 901 00
Volksbank Stuttgart
IBAN: DE73 6009 0100 0215 4250 06
BIC: VOBADESS

Hausanschrift:
Hedelfinger Str. 25
70327 Stuttgart

Tel.: 0711 / 69 98 97 15
Fax: 0711 / 4 70 89 30
E-Mail: info@vv-wuerttemberg.de
Web: www.vv-wuerttemberg.de

Verbandsvorsitzender:
Rolf Hamprecht
Geschäftsf. Vorstandsmitglied:
RA Dr. Timo Didier

In den nicht unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten Landkreisen ist eine vom Taxitarif abweichende Sondervereinbarungen nicht möglich. Damit gilt für Krankenbeförderungen in Taxen in diesen Landkreisen bzw. Stadtkreisen der dortige Taxitarif ohne jeden Abschlag.